

# GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

## ENTGEGENNAHME VON PUBLIKUMSEINLAGEN

### Verpönte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Geschäftstätigkeiten, welche unter die Finanzmarktgesetze fallen, sind bewilligungspflichtig und werden durch die FINMA beaufsichtigt. Die Gesetze bezwecken den Schutz von Anlegern und ihren Einlagen, vor allem vor unseriösen Anbietern, sie können aber auch für «normale» Unternehmen zur brutalen Stolperfalle werden. Ein Warnung:

Schon wer von mehr als 20 Personen Darlehen entgegennimmt oder für eine solche Tätigkeit Werbung macht, benötigt eine Bankenbewilligung der FINMA, sofern der Darlehensbetrag die Summe von CHF 1 Mio. übersteigt. Diese Bestimmung betrifft jedes Unternehmen, auch wenn es sich selbst nicht als Bank versteht, sondern schlicht auf der Suche nach Fremdkapital für den Geschäftszweck oder Investitionen in diesen ist. So erging es beispielsweise einem Unternehmen, welches mit Anlegern mindestens 21 darlehensähnliche Anlageverträge im Umfang von über einer Million Franken schloss, wobei die Verträge mindestens eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorsahen. Das wurde von der FINMA als Darlehenskonstruktion mit Einlagecharakter qualifiziert<sup>i</sup> und entsprechend sanktioniert.

### Zulässige Ausnahmen<sup>ii</sup>

Nicht als (Publikums-)Einlagen im Sinne des Gesetzes und damit zulässig sind zum Beispiel Darlehen an Unternehmen von Anteilseignern (Aktionäre, Gesellschafter) mit qualifizierter Beteiligung und von Personen, die mit Eignern wirtschaftlich oder familiär verbunden sind sowie auch durch Bankgarantie abgesicherte Gelder. Seit dem 1. August 2017 ist es zudem unabhängig von der Anzahl Darlehensgeber zulässig, Gelder bis zu einem Betrag von CHF 1 Mio. bewilligungsfrei entgegenzunehmen (sogenannte "Sandbox"). Unter Umständen müssen die Einleger über das Fehlen von Bankenaufsicht und Einlagensicherung informiert werden, jede Werbung für die Einlage ist streng untersagt.

### FINMA Enforcement

Entsteht ein Verdacht auf Verletzung der Verhaltensregeln im Finanzmarkt, so leitet die FINMA ein Enforcementverfahren ein, mit dem Bestreben auf Durchsetzung der Aufsichtsziele. Das Verfahren betrifft die Gesellschaften und deren Organe als natürliche Personen. Der Massnahmenkatalog der FINMA ist breit und weitreichend, er reicht von einer Feststellungsverfügung über organisatorische und personelle Auflagen, Gewinneinziehung bis hin zum Bewilligungsentzug (für Bewilligungsträger), Berufsverbote, und Liquidation der Gesellschaft. Das Enforcementverfahren ist kein Strafverfahren und die FINMA keine Strafbehörde. Die Folgen sind aber nicht weniger weitreichend und die Erkenntnisse können grundsätzlich in einem wohl nicht selten drohenden, nachgeschalteten Strafverfahren verwendet werden.

<sup>i</sup> FINMA Enforcementbericht 2018, Entscheid vom 1.03.2018

<sup>ii</sup> Art. 5ff. BankV (SR.952.02)

4900 Langenthal	4601 Olten	4502 Solothurn	2540 Grenchen	3360 Herzogenbuchsee
Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	Baslerstrasse 44 Postfach 111	Bielstrasse 9 Postfach 130	Centralstrasse 8	Fabrikstrasse 6
Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35	Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01